

Bildquelle: Europacable

Kabel und Leitungen unter der Bauproduktenverordnung: Einsatz in Industriegebäuden

Kabel und Leitungen, die dauerhaft in Bauwerken installiert werden, fallen seit dem 1. Juli 2017 unter die europäische Bauproduktenverordnung (BauPVO). Die BauPVO legt harmonisierte Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten fest. Kabel und Leitungen werden entsprechend ihrem Brandverhalten in standardisierte europäische Brandklassen eingeordnet.

Kabel und Leitungen unter der BauPVO

Kabel und Leitungen, die unter die Bauproduktenverordnung fallen, müssen auf ihr Brandverhalten hin geprüft und klassifiziert werden. Dabei fallen alle Kabel und Leitungen unter die Bauproduktenverordnung, die in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm EN 50575 fallen und der Definition eines Bauprodukts nach der Bauproduktenverordnung entsprechen. EN 50575 gilt für alle Starkstromkabel und -leitungen sowie Steuer- und Kommunikationskabel. Ausgenommen sind Kabel mit Funktionserhalt. Im Mandat M/443, dem Normungsauftrag der EU-Kommission, das der Norm EN 50575 zugrunde liegt, wurden ebenfalls folgende Ausnahmen getroffen:

- **Kabel innerhalb von Maschinen (Maschinenrichtlinie)**
- **Kabel innerhalb von Aufzügen (Aufzugsrichtlinie) und**
- **Kabel, die speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Industriebetrieben bestimmt sind.¹**

Industriegebäude vs. -anlagen

Bei der Auslegung des Geltungsbereichs der Bauproduktenverordnung für Industriegebäude und/oder -anlagen ist jeweils zu begutachten, ob es sich bei dem Kabel oder der Leitung um ein dem Bauwerk oder dem Industrieprozess innerhalb des Bauwerks zuzurechnendes Kabel handelt.

Industriegebäude sind nach Musterindustriebau-richtlinie (MIndBauRL) Gebäude oder Gebäudeteile im Bereich der Industrie und des Gewerbes, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von Produkten oder Gütern dienen.

Als Bauprodukte sind Kabel und Leitungen einzu-stufen, wenn diese dauerhaft in Bauwerke installiert werden.

Kontakt:

Esther Hild
Telefon: +49 221 96228-18
E-Mail: hild@zvei.org
Juli 2018

¹ Mandat M/443: „This mandate does not cover control and power circuits inside machinery (Council Directive 89/392/EEC) or lifts (European Parliament and Council Directive 95/16/EC) or other cables specifically designed for use in industrial processes carried out on industrial premises.“



Sicherheit
im **Brandfall**

BRANDSCHUTZKABEL ERHÖHEN
DIE SICHERHEIT

Bildquelle: Europacable

Fazit

Aus Sicht des ZVEI fallen Kabel und Leitungen für die Versorgung von Industriegebäuden selbst und der darin befindliche Anlagen grundsätzlich unter die Bauproduktenverordnung und müssen entsprechend klassifiziert und gekennzeichnet werden.

Kabel und Leitungen zur direkten Verbindung von Maschinen und Anlagen, also ohne Übergabe an einer Verteilerstelle, fallen gemäß der Auslegung des ZVEI von Mandat M/443 nicht unter die Bauproduktenverordnung. Dies sind zum Beispiel Instrumentations- und Thermoausgleichskabel, Schleppketten- oder Motoranschlusskabel.

Weitere Informationen zu Kabeln und Leitungen unter der Bauproduktenverordnung finden Sie unter:

www.zvei.org/kabel